

Häufig gestellte Fragen zur Seifenherstellung

Das Herstellen von Seifen hat in letzter Zeit einen großen Zuspruch. Dies hat zur Folge, dass wir sehr viele Anfragen zu den rechtlichen Anforderungen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen erhalten.

Welche räumlichen und hygienischen Bedingungen muss ich erfüllen, wenn ich Seifen herstellen möchte?

Prinzipiell gelten bei der Herstellung kosmetischer Mittel die Anforderungen der guten Herstellungspraxis (GMP). Da es sich bei Seifen um kosmetische Mittel handelt, die in Bezug auf ihre Haltbarkeit und Anfälligkeit für mikrobiellen Verderb relativ unproblematisch sind, ist eine Produktion in Räumen möglich, die leicht zu reinigen sind und sich in sauberem Zustand befinden. Keller- oder Garagenräume, in denen Fremdgegenstände wie z.B. Fahrräder aufbewahrt werden, sind nicht geeignet. Die Herstellung in Küchen ist grundsätzlich möglich, hygienisch einwandfreies Arbeiten muss jedoch möglich sein (z.B. keine Haustiere, Lebensmittelzubereitung während der Herstellung von Seifen). Wir weisen darauf hin, dass bei Seifen, bei denen Pflanzenteile enthalten sind, durchaus mikrobieller Verderb auftreten kann.

Muss ich die Produktion anmelden und wo?

Folgende Anmeldungen sind erforderlich:

1. Anmeldung als Hersteller kosmetischer Mittel bei der für die Lebensmittel- und Kosmetiküberwachung zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde
2. Anmeldung als Hersteller kosmetischer Mittel beim LAV in Saarbücken und beim Gesundheitsministerium, Dr. Fey.
3. Anmeldung der Rahmenrezepturen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), um das Giftinformationszentrum zu informieren. (Referat 105 Mauerstr. 39-42 10117 Berlin)

Welche Dokumentation ist erforderlich?

- Dokumentation der Rezeptur und der Arbeitsschritte
- Nachvollziehbarkeit der verwendeten Rohstoffe (Erfassung der Rohstoffe bei Anlieferung sowie Einsatz bei Herstellung mit Angabe der Chargennummern)
- Erstellen einer Sicherheitsbewertung, die u. a. folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Auflistung der genauen Rezeptur
2. Eine allgemeine toxikologische Bewertung der Inhaltstoffe
3. Eine toxikologische Bewertung des Fertigproduktes unter Berücksichtigung der Exposition

Welche Rohstoffe können verwendet werden?

Die Vorschriften der aktuellen Kosmetikverordnung müssen beachtet werden.

Hinweise zu häufig eingesetzten Rohstoffen:

Parfüms:

Für jedes eingesetzte Parfum bzw. für ein ätherisches Öl muss eine Konformitätsbescheinigung des Parfum- bzw. ätherischen Öl-Herstellers vorliegen, aus der hervorgeht, dass keine verbotenen Inhaltsstoffe enthalten sind und welche allergenen Duftstoffe gekennzeichnet werden müssen.

Farbstoffe:

Für die eingesetzten Farbstoffe ist eine Spezifikation der Farbstoffe unter Berücksichtigung der Verunreinigungen z.B. durch Schwermetalle erforderlich. Geeignet sind ausschließlich die nach der Kosmetikverordnung zugelassenen Farbstoffe.

Welche Anforderungen gibt es in Bezug auf die Kennzeichnung der Produkte

Folgende Kennzeichnungselemente sind erforderlich:

- Angabe des Herstellers mit Adresse
- Angabe der Chargennummer, mit der rückverfolgt werden kann, wann und mit welchen Inhaltsstoffen das Produkt hergestellt wurde.
- Angabe des Verwendungszweckes falls dieser nicht ersichtlich ist.
- Angabe der Liste der Bestandteile (Inhaltsstoffe nach INCI), dazu gehören auch verschiedene allergene Duftstoffe, die evtl. in pflanzlichen Rohstoffen oder in Parfums enthalten sind.
- Angabe der Mindesthaltbarkeit, wenn diese unter 30 Monaten liegt, ansonsten Angabe der PAO (Period after opening) = Verwendungsdauer nach dem Öffnen

Je nach Inhaltsstoff können weitere Kennzeichnungen erforderlich sein, die der Kosmetikverordnung entnommen werden können.

Welche Kennzeichnung ist bei offener Ware erforderlich?

Bei offener Ware gelten die gleichen Anforderungen wie bei verpackter Ware.

Die Kennzeichnungselemente können z. B. auf einem Aufkleber angebracht sein.